

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1993/94

Ausgegeben am 24. Jänner 1994

38. Stück

178. Verlautbarung des Studienplans für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung mit Beschluß vom 18.3.1993 abgeändert und mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18.11.1993, GZ 81.018/41 - I/A/12/93, genehmigt. Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG DEUTSCHE PHILOLOGIE
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 98/1990, aufgrund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 523/1993, und aufgrund der Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. Nr. 543/1976, hat die Studienkommission Deutsche Philologie an der Universität Innsbruck in ihrer Sitzung vom 18.3.1993 den folgenden Studienplan einstimmig beschlossen.

BILDUNGSZIELE IN DEN PFLICHT- UND WAHLFÄCHERN

- (1) Zu den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts s. § 4 Abs. 3
Zu den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts s.
 - für den Studiengang Deutsche Philologie (als erste Studienrichtung) § 6 Abs. 2
 - für den Studiengang Deutsche Philologie als zweite Studienrichtung § 9 Abs. 3
 - für den Studiengang Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) § 11 Abs. 2
- (2) Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Deutsche Philologie (in beiden Studiengängen) sollen einen Überblick über die Struktur und die Normen der deutschen Sprache sowie über die Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur seit ihren Anfängen im historischen Zusammenhang gewinnen und die wichtigsten Werke der deutschsprachigen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart kennen. Sie sollen insbesondere mit den Methoden der Erforschung dieser Bereiche vertraut gemacht werden und sich deshalb auch mit wichtigen Handbüchern auseinandersetzen. Das Studium soll außerdem auf mögliche Berufsfelder vorbereiten, insbesondere (aber nicht nur) im Studiengang Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen).
- (3) Dabei sollen im ersten Studienabschnitt jenes Überblickswissen und jene grundlegenden Fertigkeiten vermittelt werden, die eine unverzichtbare Voraussetzung für die Fähigkeit zu exemplarischem Lernen darstellen; im

zweiten Studienabschnitt soll durch exemplarisches Lernen die Fähigkeit zu selbständiger Vertiefung in Teilgebieten der einzelnen Fächer erworben werden.

ALLGEMEINES

Studienabschnitte und Studiendauer

- § 1 (1) Das Studium des Studienzweiges Deutsche Philologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (Erlaß von Semestern), die Inskription von 8 Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt 4 Semester.
- (2) Das Studium des Studienzweiges Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von 9 Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt 4, der zweite Studienabschnitt 5 Semester.

Besondere Voraussetzungen

- § 2 (1) Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. 356/175, haben Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein, die auch nicht nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule Latein im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht haben, eine Zusatzprüfung aus Latein vor Beginn des dritten einrechenbaren Semesters erfolgreich abzulegen.
- (2) Die Modalitäten dieser Zusatzprüfung sind in § 3 der Studienordnung geregelt.

Lehrveranstaltungen

- § 3 (1) Für die Studienrichtung Deutsche Philologie können insbesondere folgende Lehrveranstaltungs-Typen eingerichtet werden:
- a) Seminare und Privatissima (Abs. 2)
 - b) Vorlesungen (Abs. 3)
 - c) Proseminare und Übungen (Abs. 4)
 - d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 5)
 - e) Konversatorien (Abs. 6)
 - f) Praktika (Abs. 7)
 - g) Exkursionen (Abs. 8)
 - h) Projektstudien (Abs. 9)
 - i) Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika (Abs. 11)
- (2) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Der Leiter solcher Lehrveranstaltungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 AHStG die Zahl der Teilnehmer so weit zu beschränken, als es pädagogisch erforderlich ist.

- (3) Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in Haupt- und Teilbereiche und in die Methoden der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichsten Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen.
- (4) Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Vorträge zu behandeln. Übungen haben den praktisch beruflichen Zielen der Diplomstudien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- (5) Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen. Repetitorien sind Wiederholungskurse für Diplomstudien, die den gesamten Stoff der Vorlesungen umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Frage und Antwort gestaltet werden.
- (6) Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
- (7) Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Hochschule keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten. Die Dienststellen des Bundes sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.
- (8) Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei
- (9) Projektstudien dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken.
- (10) Bei der Verbindung von Vorlesungen mit Übungen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des Abs. 3 den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
- (11) Bei Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika sind außerhalb der Universitäten und ihrer Einrichtungen konkrete Aufgaben und praktische Probleme des Fachgebietes in geeigneter Weise während einer Exkursion zu behandeln.
- (12) Außer den in den Abs. 1 bis 11 behandelten Typen von Lehrveranstaltungen können erforderlichenfalls Lehrveranstaltungen auch in anderen Formen abgehalten werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die Vorschriften für diejenigen der in den Abs. 1 bis 11 erwähnten Typen anzuwenden, dem sie am nächsten kommen.
- (13) Wenn sachliche und/oder didaktische Erwägungen dafür sprechen, können Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchge-

führt werden ("Blocklehrveranstaltungen"). Die Organisation einer Blocklehrveranstaltung kann nur im Einverständnis mit den betroffenen Studenten erfolgen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission. Kollisionen mit anderen Lehrveranstaltungen sind zu vermeiden.

Studienschwerpunkte

- § 3 a (1) Im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Studierende des Studienzweiges Deutsche Philologie werden an der Universität Innsbruck folgende Studienschwerpunkte angeboten:
- a) Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache
 - b) Buchhandel und Publikationswesen
- Bildungsziel der Studienschwerpunkte "Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache" und "Buchhandel und Publikationswesen" ist eine einführende Information über für Germanistinnen und Germanisten potentiell relevante Berufsfelder wie Fremdsprachenunterricht, Verlagswesen, Literaturkritik, Medienarbeit usw., sowie der Erwerb grundlegender Fertigkeiten dafür.
- (2) Die Lehrveranstaltungen, die diesen Studienschwerpunkten zuzuordnen sind, werden als Wahlfach gemäß § 6 Abs. 2 lit. e ("Randgebiete der Deutschen Philologie") angeboten. Auf die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach bereits im 1. Studienabschnitt zu absolvieren (§ 4 Abs. 4), wird verwiesen.
- (3) Wenn der Studienzweig Deutsche Philologie mit einem derartigen Studienschwerpunkt in Verbindung mit einer zweiten Studienrichtung studiert wird, sind gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen für den betreffenden Studienschwerpunkt weniger wichtige Fächer der beiden Studienrichtungen durch Lehrveranstaltungen aus dem betreffenden Studienschwerpunkt als Wahlfach und durch einschlägige Fächer der Studienrichtung Deutsche Philologie und/oder anderer Studienrichtungen in analoger Anwendung der Empfehlungen in § 8 b Abs. 2 und § 8 c Abs. 2 zu ersetzen. Diese Wahl bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzenden der Studienkommissionen der beiden gewählten Studienrichtungen. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung nicht überschreiten.
- (4) Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, die Studienschwerpunkte in Verbindung mit gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählten Fächern zu studieren. Werden Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt, so dürfen in beiden Studienabschnitten zusammen nicht mehr als 12 Wochenstunden aus den gewählten Fächern Randgebieten der Studienrichtung Deutsche Philologie zugeordnet sein.
- (5) Gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bedarf die Wahl der in § 3 b Abs. 2, § 3 c Abs. 2 empfohlenen Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung nicht der Bewilligung durch den Vorsitzenden der Studienkommission.
- (6) Als Lehrveranstaltungen in den Studienschwerpunkten sind Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien, Praktika und Vorle-

sungen verbunden mit Übungen einzurichten. Die Teilnahme an Exkursionen kann empfohlen werden.

- § 3 b (1) Im Rahmen des Studienschwerpunktes "Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache" ist "Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache" als Wahlfach zu wählen.
- (2) Werden an Stelle einer zweiten Studienrichtung Fächer gewählt, so wird im Rahmen dieses Studienschwerpunktes die Wahl der folgenden Fächer empfohlen:

Zusätzliche Lehrveranstaltungen aus "Methodik und Didaktik des Faches Deutsch als Fremdsprache" Praktika, Konversatorien und/oder Vorlesungen verbunden mit Übungen nach Wahl Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache, einschließlich "Ökonomie der Stimme" und "Sprechtechnik") Übungen, Seminare und/oder Arbeitsgemeinschaften nach Wahl	6 Wst.
Politikwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der politischen Strukturen der deutschsprachigen Länder) <u>oder</u> Zeitgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Länder) Vorlesungen, Seminare und/oder Konversatorien nach Wahl	6 Wst.
Angewandte Sprachwissenschaft (mit besonderer Berücksichtigung der kontrastiven Linguistik) Vorlesungen, Übungen und/oder Seminare nach Wahl	8 Wst.
Sprachausbildung in einer lebenden Fremdsprache Übungen	8 Wst.
	10 Wst.

- (3) Im Rahmen der gemäß Abs. 2 gewählten Fächer sind insgesamt mindestens 4 für den 2. Studienabschnitt spezifische Lehrveranstaltungen (Seminare und dgl.) zu besuchen, und zwar aus mindestens 2 der gewählten Fächer.
- (4) Die Studierenden, die diesen Studienschwerpunkt gewählt haben, haben mindestens ein Praktikum im Rahmen des Unterrichts von Deutsch als Fremdsprache zu absolvieren. Über dessen Anrechenbarkeit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Es wird empfohlen, das Einvernehmen mit ihm im Vorhinein herzustellen.

- § 3 c (1) Im Rahmen des Studienschwerpunktes "Buchhandel und Publikationswesen" ist "Buchhandel und Publikationswesen" als Wahlfach zu wählen.

- (2) Werden an Stelle einer zweiten Studienrichtung Fächer gewählt, so wird im Rahmen dieses Studienschwerpunktes die Wahl der folgenden Fächer empfohlen:

Weitere Lehrveranstaltungen aus "Buchhandel und Publikationswesen" Arbeitsgemeinschaften und/oder Praktika	4 Wst.
Literatursoziologie Vorlesungen, Seminare und/oder Konversatorien	4 Wst.

Medienkunde
Praktika, Seminare und/oder Vorlesungen verbunden mit Übungen 4 Wst.

Grundbegriffe der Politikwissenschaft
oder
Zeitgeschichte
oder
Grundbegriffe der Musikwissenschaft
oder
Ein Fach der Kunstgeschichte
oder
Volkskunde
Vorlesungen, Seminare und/oder Konversatorien nach Wahl 8 Wst.
Neuere Literatur eines fremdsprachigen Landes
Vorlesungen, Konversatorien und/oder Proseminare nach Wahl 6 Wst.
Ein Fach der Vergleichenden Literaturwissenschaft
Vorlesungen und/oder Seminare nach Wahl 6 Wst.
Sprachausbildung in einer lebenden Fremdsprache
Übungen 6 Wst.

- (3) Im Rahmen der gemäß Abs. 2 gewählten Fächer sind insgesamt mindestens 4 für den zweiten Studienabschnitt spezifische Lehrveranstaltungen (Seminare und dgl.) zu absolvieren, und zwar aus mindestens 3 der gewählten Fächer.
- (4) Die Studierenden, die diesen Studienschwerpunkt gewählt haben, haben mindestens ein Praktikum im Verlags-, Buchhandels- oder Medienbereich zu absolvieren. Über dessen Anrechenbarkeit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Es wird empfohlen, das Einvernehmen mit ihm im vorhinein herzustellen.

I. STUDIENABSCHNITT

Stundenzahlen aus den Pflicht- und Freifächern

- § 4 (1) Die Bestimmungen für den ersten Studienabschnitt gelten für beide Studienzweige (Deutsche Philologie und Deutsche Philologie, Lehramt an höheren Schulen). Sie gelten ferner sowohl für jene Studenten, die Deutsche Philologie als erste Studienrichtung gewählt haben, als auch für jene, die Deutsche Philologie als zweite Studienrichtung gewählt haben.
- (2) Im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Deutsche Philologie sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 24 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu besuchen.
- (3) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu besuchen bzw. zu absolvieren:
- a) Grundbegriffe des philologischen Arbeitens
(als einführendes und das Studium besonders kennzeichnendes Fach) 6 Wst.

Bildungsziel des Faches "Grundbegriffe des philologischen Arbeitens" ist die Einführung in die Methoden und Inhalte der beiden stundenstärksten Fächer der Studienrichtung Deutsche

Philologie, nämlich "Neuere Deutsche Sprache" und "Neuere Deutsche Literatur".

Im Bereich "Deutsche Sprache" sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, über sprachliche Normen (auch in ihrem historischen Zusammenhang) zu reflektieren und sprachliche Phänomene zu erkennen, zu benennen und zu interpretieren. Die Interpretation soll auf der Basis von Kenntnissen vorgenommen werden, die in den Lehrveranstaltungen, auch unter Hinzuziehung von einschlägigen Handbüchern (u.a. einer Grammatik der deutschen Gegenwartssprache), vermittelt worden sind.

Im Bereich "Deutsche Literatur" sollen sich die Studierenden die Fähigkeit aneignen, literarische Texte nach wissenschaftlichen Grundsätzen genau zu lesen und unter Berücksichtigung historischer Bedingungen zu interpretieren. Die Interpretation soll auf der Basis von Kenntnissen vorgenommen werden, die in der Lehrveranstaltung, auch unter Hinzuziehung einschlägiger Handbücher (u.a. einer wissenschaftlichen Literaturgeschichte) vermittelt worden sind.

- b) Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur
(mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde) 6 Wst.

Bildungsziel des Faches "Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur" ist die Weiterführung der in den "Grundbegriffen" erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Insbesondere sollen die Studierenden einen Überblick über die sprachliche und literarische Entwicklung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit in ihrem gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhang erwerben.

- c) Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur
(mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde) 12 Wst.

Bildungsziel des Faches "Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur" ist die Vertiefung der in den "Grundbegriffen des philologischen Arbeitens" erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Dabei ist im Bereich der "Neueren Deutschen Literatur" mindestens durch die Lehrveranstaltung "Überblick über die Neuere Deutsche Literatur" dafür zu sorgen, daß neben dem exemplarischen Lernen auch Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Zusammenhänge erworben und wichtige Texte aus der Geschichte der deutschsprachigen Literatur gelesen werden.

Im Bereich der "Neueren Deutschen Sprache" soll die in den "Grundbegriffen" erworbene Fähigkeit in der Weise weiterentwickelt werden, daß die Studierenden ein umfangreicheres und differenzierteres Spektrum sprachlicher Phänomene der Gegenwartssprache - insbesondere auf Textebene - erkennen, benennen und interpretieren können.

- (4) Gemäß § 4 Abs. 3 der Studienordnung können aus den Fächern des zweiten Studienabschnittes Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 10 Wochenstunden schon im ersten Studienabschnitt besucht werden, und zwar
- a) das Vorprüfungsfach gemäß § 14 im Ausmaß von 2 Wochenstunden;
 - b) Vorlesungen, nicht jedoch Seminare und Privatissima aus den in § 6 Abs. 2 lit. a - e, § 9 Abs. 3 lit. a - d und § 11 Abs. 2 lit. a - e genannten Fächern
- Der Besuch der in § 6 Abs. 2 lit. c, in § 9 Abs. 3 lit. c und in § 12 Abs. 5 genannten Lehrveranstaltungen "Übungen zur Textproduktion und Textkorrektur" wird im 1. Studienabschnitt für das 3. oder 4. Semester empfohlen.

- (5) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Deutsche Philologie haben aus Fächern, die sie gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bzw. § 4 Abs. 5 der Studienordnung an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt haben, im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 24 Wochenstunden als Pflichtfächer sowie Freifächer im Ausmaß von 6 Wochenstunden zu besuchen. Für die Wahl dieser Fächer gilt § 8 Abs. 2.
- (6) Auf die Studienschwerpunkte gemäß § 3 a - 3 c wird verwiesen.

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

- § 5
- (1) Grundbegriffe des philologischen Arbeitens
- a) Studieneingangsphase (in das Studium der Deutschen Philologie einführenden Lehrveranstaltungen):
- Einführung in die Sprachwissenschaft (in Form einer Vorlesung) 2 Wst.
- Einführung in die Literaturwissenschaft (in Form eines Proseminars) 2 Wst.
- b) Grammatik der deutschen Gegenwartssprache (in Form eines Proseminars) 2 Wst.
- Diese Lehrveranstaltungen sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Semester absolviert werden.
- (2) Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde)
- Eine Vorlesung aus Älterer deutscher Sprache oder Älterer deutscher Literatur und/oder der dazugehörigen Kulturkunde 2 Wst.
- Altdeutsch (in Form von Proseminaren) 4 Wst.
- Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen Altdeutsch erfolgt nur nach erfolgreicher Absolvierung der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen "Grammatik der deutschen Gegenwartssprache" und "Einführung in die Sprachwissenschaft".
- (3) Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde)
- Neuere Deutsche Sprache (Proseminar und Vorlesung) 4 Wst.
- Übungen zur deutschen Literatur (Proseminare) 4 Wst.
- Überblick über die Neuere Deutsche Literatur (Übung anhand von Texten) 2 Wst.
- Vorlesungen über Neuere Deutsche Literatur 2 Wst.
- Die Aufnahme in ein Proseminar aus "Neuere Deutsche Sprache" erfolgt nur nach erfolgreicher Absolvierung der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen "Grammatik der deutschen Gegenwartssprache" und "Einführung in die Sprachwissenschaft".
- Die Aufnahme in Proseminare zur Neueren Deutschen Literatur erfolgt nur nach erfolgreicher Absolvierung der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltung "Einführung in die Literaturwissenschaft".

II. STUDIENABSCHNITT

Studiengang Deutsche Philologie (als erste Studienrichtung)

Stundenzahlen aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern

- § 6 (1) Im zweiten Studienabschnitt des Studienganges Deutsche Philologie sind, sofern dieser als erste Studienrichtung gewählt wurde, unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 22 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu besuchen.
- (2) Pflicht- und Wahlfächer sind:
- a) Ältere Deutsche Literatur 2 Wst.
Bildungsziel des Faches "Ältere Deutsche Literatur" ist es, das im ersten Studienabschnitt erworbene Überblickswissen zu vervollständigen und zu vertiefen sowie die methodischen Fähigkeiten zu festigen. Durch exemplarische Behandlung wichtiger Teilgebiete sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, Texte aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit in ihrem sprach- und kulturgeschichtlichen Zusammenhang selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu interpretieren.
 - b) Neuere Deutsche Literatur 2 Wst.
Bildungsziel des Faches "Neuere Deutsche Literatur" ist es, das im ersten Studienabschnitt erworbene Überblickswissen zu vervollständigen und zu vertiefen sowie die methodischen Fähigkeiten zu festigen. Darüber hinaus sollen die Studierenden durch exemplarische Behandlung wichtiger Teilgebiete die Fähigkeit erwerben, Texte der deutschsprachigen Literatur unter Berücksichtigung kultureller, gesellschaftlicher und historischer Zusammenhänge selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu interpretieren sowie die Ergebnisse von Untersuchungen in angemessener Form darzustellen.
 - c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache) 4 Wst.
davon:
2 Wst. Übungen zur Textproduktion und Textkorrektur
Bildungsziel des Faches "Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)" ist es, das im ersten Studienabschnitt erworbene Überblickswissen zu vervollständigen und zu vertiefen sowie die methodischen Fähigkeiten zu festigen. Darüber hinaus sollen die Studierenden durch exemplarische Behandlung wichtiger Teilgebiete die Fähigkeit erwerben, Merkmale der deutschen Sprache - insbesondere Aspekte der Sprachentwicklung, der Normen und Funktionen der Sprache - selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu analysieren sowie die Ergebnisse von Untersuchungen in angemessener Form darzustellen.
 - d) Nach Wahl des Hörers zwei der unter a - c genannten Fächer, je 4 Wst. 8 Wst.
(Zum Bildungsziel s. lit. a - c)
 - e) Nach Wahl des Hörers eines der folgenden Fächer: 4 Wst.
Ältere Deutsche
Mundartkunde
ein Teilgebiet der Komparatistik
ein Teilgebiet der Sprach- oder Literaturtheorie
ein Randgebiet der Deutschen Philologie (z.B. Germanische

Altertumskunde, Nordische Philologie, Sprachphilosophie, Medienkunde)

Bildungsziel des Wahlfaches ist die ergänzende Information über ein der Deutschen Philologie nahestehendes Fach. Es soll den Studierenden die Möglichkeit geben, die in den Pflichtfächern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, indem sie eigenen Neigungen und Interessen folgend, Randgebiete der Deutschen Philologie oder ein der Deutschen Philologie nahestehendes Fach behandeln. Die inhaltlichen Bildungsziele ergeben sich aus dem jeweiligen Fach.

f) Vorprüfungsfach (§ 14)

2 Wst.

- (3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 4 dieses Studienplanes bereits im ersten Studienabschnitt besucht wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnittes einzurechnen.

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

- § 7
- (1) Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sind in diesem Studienabschnitt mindestens 5 Seminare oder Privatissima zu absolvieren.
 - (2) Je ein Seminar oder Privatissimum ist aus den in § 6 Abs. 2 lit. a - c genannten Fächern zu absolvieren, die beiden anderen nach Wahl des Kandidaten aus den in § 6 Abs. 2 lit. a - e genannten Fächern.
 - (3) Die verbleibenden Stunden sind in Form von Vorlesungen, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien oder Übungen und Praktika, gegebenenfalls auch in Form von weiteren Seminaren und Privatissima zu besuchen.

Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung

- § 8
- (1) Ordentliche Hörer des Studiengzweiges Deutsche Philologie haben aus Fächern, die sie gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bzw. § 6 Abs. 6 der Studienordnung an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt haben, im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 14 Wochenstunden zu besuchen. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu besuchen.
 - (2) Es wird empfohlen, Fächer zu wählen, die den Studiengzweig Deutsche Philologie in Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen oder die in Hinblick auf die Erfordernisse einer bestimmten Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen. Die Wahl von Fächern an Stelle der zweiten Studienrichtung ist gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an die Bewilligung durch die Studienkommission gebunden.

Studienzweig Deutsche Philologie als zweite Studienrichtung

Stundenzahlen aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern

- § 9
- (1) Sofern der Studienzweig Deutsche Philologie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, sind im zweiten Studienabschnitt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 16 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu besuchen.
 - (2) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 4 bereits im ersten Studienabschnitt besucht wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnittes einzurechnen.
 - (3) Pflicht- und Wahlfächer sind:
 - a) Ältere Deutsche Literatur 2 Wst.
(Zum Bildungsziel des Faches "Ältere Deutsche Literatur" s. § 6 Abs. 2 lit. a)
 - b) Neuere Deutsche Literatur 6 Wst.
(Zum Bildungsziel des Faches "Neuere Deutsche Literatur" s. § 6 Abs. 2 lit. b)
 - c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache) 6 Wst.
davon:
2 Wst. Übungen zur Textproduktion und Textkorrektur
(Zum Bildungsziel des Faches "Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)" s. § 6 Abs. 2 lit. c)
 - d) Nach Wahl des Hörers eines der in § 6 Abs. 2 lit. e genannten Fächer 2 Wst.
(Zum Bildungsziel des Wahlfachs s. § 6 Abs. 2 lit. e)

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

- § 10
- (1) Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sind in diesem Studienabschnitt mindestens 4 Seminare zu absolvieren.
 - (2) Je ein Seminar ist aus den in § 9 Abs. 3 lit. a - c genannten Fächern zu absolvieren, ein weiteres nach Wahl des Kandidaten aus den in § 9 Abs. 3 lit. a - d genannten Fächern.
 - (3) Die verbleibenden Stunden sind in Form von Vorlesungen, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien oder Übungen und Praktika, gegebenenfalls auch in Form von weiteren Seminaren und Privatissima zu besuchen.
 - (4) Auf die Wahlmöglichkeiten gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wird verwiesen.

Studiengang Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen)

Stundenzahlen aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern

- § 11 (1) In den 5 Semestern des zweiten Studienabschnittes sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 26 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu besuchen. Dies gilt auch für Hörer, die den Studiengang als zweite Studienrichtung gewählt haben.
- (2) Folgende Pflicht- und Wahlfächer sind zu absolvieren bzw. besuchen
- a) Ältere Deutsche Literatur 4 Wst.
(Zum Bildungsziel des Faches "Ältere Deutsche Literatur" s. § 6 Abs. 2 lit. a)
 - b) Neuere Deutsche Literatur 6 Wst.
(Zum Bildungsziel des Faches "Neuere Deutsche Literatur" s. § 6 Abs. 2 lit. b)
 - c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache) 5 Wst.
(Zum Bildungsziel des Faches "Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache)" s. § 6 Abs. 2 lit. c)
 - d) Nach Wahl des Hörers eines der folgenden Fächer: 2 Wst.
Ältere Deutsche Sprache
Mundartkunde
ein Teilgebiet der Komparatistik
ein Teilgebiet der Sprach- oder Literaturtheorie
ein Randgebiet der Deutschen Philologie (z.B. Germanische Altertumskunde, Nordische Philologie, Sprachphilosophie)
(Zum Bildungsziel des Wahlfaches s. § 6 Abs. 2 lit. e)
 - e) Fachdidaktik 7 Wst.
Bildungsziel der Fachdidaktik ist es, die Grundfragen des Sprach- und Literaturunterrichts zu erörtern. Die Studierenden sollen am Ende in der Lage sein, selbständig nach Lehrplänen zu arbeiten und dabei die Aufgabenbereiche des Faches ebenso wie die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.
 - f) Vorprüfungsfach 2 Wst.
- (3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 4 im ersten Studienabschnitt besucht wurden, sind in die unter Abs. 2 genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnittes einzurechnen.

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

- § 12 (1) Ältere Deutsche Literatur 4 Wst.
Vorlesungen, Seminare, Konversatorien, Übungen nach Wahl
Auf Absatz 7 und 8 wird verwiesen
- (2) Neuere Deutsche Literatur 2 Wst.
Seminar aus Neuerer Deutscher Literatur 4 Wst.
Vorlesungen, Seminare, Konversatorien, Übungen nach Wahl
- (3) Deutsche Sprache 1 Wst.
Übungen aus Sprecherziehung / Ökonomie der Stimme

- | | |
|--|--------|
| Seminar aus Gegenwartssprache (Neuhochdeutsch) | 2 Wst. |
| Vorlesungen und/oder Seminare nach Wahl | 2 Wst. |
- (4) Wahlfächer nach § 6 Abs. 2 lit. e
Vorlesungen und/oder Seminare nach Wahl 2 Wst.
Auf Absatz 7 und 8 wird verwiesen.
- (5) Fachdidaktik
Vorlesungen über Sprach- oder Literaturdidaktik 2 Wst.
Seminar, Konversatorium oder Arbeitsgemeinschaft aus
Literatur- oder Sprachdidaktik 2 Wst.
Übung aus Textproduktion und Textkorrektur 2 Wst.
Vorlesung und/oder Konversatorium nach Wahl 1 Wst.
- (6) Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt des Studienganges
Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) 4 Seminare zu
absolvieren.
- (7) Neben den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Seminaren ist ein Seminar
aus dem Bereich der mittelalterlichen oder frühneuhochdeutschen
Sprache oder Literatur (Abs. 1 oder 4) zu absolvieren.
- (8) Eines der Seminare soll nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und
Forschungseinrichtungen einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.
Einen solchen Schwerpunkt kann auch eines der in Abs. 1 bis Abs. 4
genannten Seminare haben.
- (9) In den Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fachdidaktik sind
Diskussionsleitung und Gesprächsführung, Stilistik des mündlichen
Ausdrucks, Mediendidaktik, der Unterricht an berufsbildenden höheren
Schulen und das Bühnenspiel in angemessener Form, allenfalls in
eigenen Lehrveranstaltungen, zu berücksichtigen.
- (10) Die Lehrveranstaltungen, die für den Studiengang Deutsche
Philologie (Lehramt an höheren Schulen) anrechenbar sind, sollen
nach Möglichkeit die jeweils gültigen Lehrpläne für höhere Schulen
berücksichtigen.
- (11) Auf die Wahlmöglichkeiten gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über
geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wird verwie-
sen.

Bestimmungen für alle Studiengänge

Freifächer

- § 13 (1) Folgende Freifächer werden in allen Studienabschnitten empfohlen:
- a) weitere literatur- und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Deutsche Philologie
 - b) Lehrveranstaltungen aus anderen philologischen Studienrichtungen;
 - c) Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen, soweit sie dem Studierenden eine sinnvolle Schwerpunktsetzung gestatten.
- (2) Besonders empfohlen wird der Besuch einer zweiten einstündigen Übung "Ökonomie der Stimme" oder "Sprecherziehung" im zweiten Studienabschnitt, insbesondere für Studierende des Studienganges Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen).

- (3) Gemäß § 23 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist den Studierenden freizustellen, sich auch einer Prüfung aus den gewählten Freifächern zu unterziehen.

Vorprüfungsfach

- § 14 Wurde der Studienzweig Deutsche Philologie oder der Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

Inhaltliche Festlegung von Lehrveranstaltungen

- § 15 (1) Im ersten oder zweiten Studienabschnitt ist aus den in § 5 Abs. 3, in § 6 Abs. 2 lit. b, in § 9 Abs. 3 lit. b und in § 12 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen eine mindestens zweistündige Lehrveranstaltung über zeitgenössische Literatur in deutscher Sprache zu besuchen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß im Studium eine einseitige Festlegung auf einen zeitlichen Schwerpunkt vermieden wird.
- (2) Im ersten oder zweiten Studienabschnitt ist aus den in § 5 Abs. 3, in § 6 Abs. 2 lit. b - e und in § 12 Abs. 2, 3, 4 und 5 genannten Lehrveranstaltungen mindestens eine zu besuchen, die Textsorten außerhalb des literarischen Kanons behandelt (Gebrauchstexte, Trivialliteratur, Jugendbücher, Medien und ähnl.). Studierenden des Studienzweiges Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) wird der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen mit dieser Thematik empfohlen, zumindest als Freifach. Allenfalls können auch einschlägige Lehrveranstaltungen anderer Institute eingerechnet werden.
- (3) In den Lehrveranstaltungen aus "Deutscher Sprache" ist das österreichische Deutsch, in den Lehrveranstaltungen aus "Neuerer Deutscher Literatur" sind die österreichische Literatur, die Position der deutschsprachigen Literatur im Rahmen der Weltliteratur sowie Medienformen der Literatur zu berücksichtigen.

Leseliste

- § 16 (1) Der Bestimmung von § 20 Abs. 1 zweiter Satz (Prüfung anhand von Texten) kann die Studienkommission dadurch Rechnung tragen, daß sie im Einvernehmen mit den Einzelprüfern eine Leseliste beschließt. Die Kenntnis der dort verzeichneten Texte kann in Prüfungen kontrolliert werden, wobei auf die vom Kandidaten vorgeschlagenen Schwerpunkte Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) In der Leseliste soll die österreichische Literatur angemessen vertreten sein, und sie soll, insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan an höheren Schulen, auch eine Auswahl wichtiger Texte der Weltliteratur umfassen.

Empfehlung von Lehrveranstaltungen für Studienzweige

- § 17 Die Studienkommission kann im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung bestimmte Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes besonders für Studierende eines der beiden Studienzweige empfehlen. Eine derartige Empfehlung ist nach Möglichkeit im Vorlesungsverzeichnis, mindestens aber durch Anschlag vor Semesterbeginn zu verlautbaren.

Diplomarbeit

- § 18 (1) Wenn der Studienzweig Deutsche Philologie oder Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, hat der Student eine Diplomarbeit zu schreiben.
- (2) Die Diplomarbeit ist als Hausarbeit durchzuführen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers von einem Universitätslehrer (gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG) seiner Wahl spätestens in den letzten zwei Wochen des sechsten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters für den Studienzweig Deutsche Philologie, des siebten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters für den Studienzweig Deutsche Philologie (Lehramt an höheren Schulen) zu vergeben.
- (4) Der ordentliche Hörer hat einen Anspruch darauf, daß das Thema der Diplomarbeit die von ihm absolvierten Seminare berücksichtigt.
- (5) Die Diplomarbeit ist von dem Universitätslehrer, der den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beurteilen.
- (6) Nach der Approbation der Diplomarbeit können mehrere Diplomarbeiten einander ergänzender Thematik zu einer größeren gemeinsamen Arbeit zusammengeführt werden.

Prüfungen

Erste Diplomprüfung

- § 19 (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- a) Grundbegriffe des philologischen Arbeitens;
 - b) Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde);
 - c) Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur (mit Berücksichtigung der dazugehörigen Kulturkunde).
- (2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten
- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
 - b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten.
- (3) Der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Proseminaren und Übungen sowie die Ablegung von Einzelprüfungen über dem Gebiet der jeweiligen Teilprüfung zuzuordnende Lehrveranstaltungen im Ausmaß der in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Stundenzahl gilt als entsprechende Teilprüfung.

Prüfer der Einzelprüfungen ist der Vortragende der betreffenden Lehrveranstaltung.

Eine Teilprüfung gilt nur als bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile (Einzelprüfungen) mindestens mit der Note "genügend" beurteilt worden sind.

- (4) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Ablegung der ersten Diplomprüfung, so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die Prüfungsteile zu beschränken, die nicht durch die positive Beurteilung der Teilnahme an Proseminaren und Übungen bzw. durch Einzelprüfungen abgegolten sind.
- (5) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt der erste Teil der kommissionellen Prüfung diejenigen Prüfungsteile, die den im ersten Studienjahr besuchten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsteile.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsteil der letzten Teilprüfung bzw. zur kommissionellen Ablegung des zweiten Teils der ersten Diplomprüfung ist gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 die Inskription von 4 Semestern sowie der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Proseminaren und Übungen.
- (7) Die Teilprüfung über "Grundbegriffe des philologischen Arbeitens" nach Abs. 1 lit. a ist am Ende des ersten Semesters abzulegen, da die Ablegung dieser Teilprüfung bzw. von Prüfungsteilen dieser Teilprüfung gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Voraussetzung für die Aufnahme in weiterführende Lehrveranstaltungen ist. Soweit dieses Pflichtfach ausschließlich in Form von Übungen und Proseminaren gelehrt wird, kann die Teilprüfung nur in der Erbringung des Nachweises der positiven Beurteilung der Teilnahme an den in § 5 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen bestehen.
- (8) Der Kandidat, der die kommissionelle Ablegung der ersten Diplomprüfung beantragt, kann wählen, in welchem Teil der kommissionellen Prüfung welches der beiden verbleibenden Prüfungsfächer ("Grundzüge der Älteren Deutschen Sprache und Literatur" und "Grundzüge der Neueren Deutschen Sprache und Literatur") geprüft wird, sofern nicht die Bestimmungen von Abs. 5 zutreffen.
- (9) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so hat die letzte zulässige Wiederholung vor einem Prüfungssenat stattzufinden und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes über die mögliche Bewilligung weiterer Wiederholungen bleibt unberührt.

- (10) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden dürfen, betragen mindestens zwei Wochen und höchstens ein Jahr. Innerhalb dieser Grenzen werden die Reprobationsfristen von den Einzelprüfern oder der Prüfungskommission festgesetzt.
- (11) Der Eigenart des Faches entsprechend sind die Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung mündlich, schriftlich oder in mündlichen und schriftlichen Teilen abzulegen.
- (12) Auf Antrag des Kandidaten sind auch die von ihm gewählten Freifächer zu prüfen.
- (13) Einzelprüfungen können frühestens am Ende des Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet, spätestens aber zu Ende des zweiten darauf folgenden Semesters abgelegt werden.
- (14) Prüfungstermine sind mindestens einmal am Ende des Semesters und einmal am Beginn des folgenden Semesters anzusetzen. Das gilt sinngemäß auch für die Termine von kommissionellen Prüfungen.

Zweite Diplomprüfung
(Studiengang Deutsche Philologie)

- § 20
- (1) Prüfungsfächer des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung sind:
 - a) Ältere Deutsche Literatur;
 - b) Neuere Deutsche Literatur;
 - c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwarts-
sprache);
 - d) das vom ordentlichen Hörer gemäß § 6 Abs. 2 lit. e gewählte Fach.
Die in lit. a und b genannten Fächer sind besonders anhand von
Texten zu prüfen. Das gemäß § 6 Abs. 2 lit. e gewählte Fach ist den
unter lit. a bis c genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.
 - (2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:
 - a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema
der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
 - b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches
nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten
ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit
mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten
Studienganges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang
steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienganges)
anzusehen ist.
 - (3) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist nach Wahl des
Kandidaten
 - a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
 - b) oder als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzu-
halten.
 - (4) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des
ersten Teils der zweiten Diplomprüfung wie zur Ablegung des zweiten
Teils der zweiten Diplomprüfung sind die Inskription von 4 Semestern
im zweiten Studienabschnitt gemäß § 1 Abs. 1, der Nachweis über die
positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 7 genannten Semi-
naren, die Ablegung der Vorprüfung nach § 14 sowie die Approbation
der Diplomarbeit.
 - (5) § 19 Abs. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 gelten für den ersten Teil
der zweiten Diplomprüfung sinngemäß.

- (6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzuhalten.
- (7) Gemäß § 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes darf der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung nur zweimal wiederholt werden. Die Bestimmung des zweiten bis vierten Satzes dieses Paragraphen bleibt unberührt.
- (8) § 19 Abs. 10 und 14 gelten sinngemäß.

Zweite Diplomprüfung

(Studienzweig Deutsche Philologie, Lehramt an höheren Schulen)

- § 21
- (1) Prüfungsfächer des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung sind:
 - a) Ältere Deutsche Literatur;
 - b) Neuere Deutsche Literatur;
 - c) Deutsche Sprache (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache sowie der Sprecherziehung);
 - d) das gemäß § 11 Abs. 2 lit. d gewählte Fach, sofern der Studienzweig als erste Studienrichtung gewählt wurde.Die in lit. a und b genannten Fächer sind besonders anhand von Texten zu prüfen. Die Fachdidaktik (§ 11 Abs. 2 lit. e) ist den unter lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.
 - (2) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung bzw. zur Ablegung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung sind die Inskription von 5 Semestern im zweiten Studienabschnitt gemäß § 1 Abs. 2, der Nachweis über die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 12 genannten Seminaren und Übungen, die Ablegung der Vorprüfung gemäß § 14 und der Nachweis der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik einschließlich des Schulpraktikums (§ 10 Abs. 5 des Gesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen).
 - (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20.

Inkrafttreten des Studienplans

- § 22
- Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.-Doz. Dr. Oskar Putzer
Vorsitzender der Studienkommission
"Deutsche Philologie"